



PUBLIKATION

Werbung & Datenschutz – EuGH klärt berechtigtes wirtschaftliches Interesse bei Datenkäufen

Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic
MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Carmen de la Cruz
lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Argonita Ameti
MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Quelle: [EuGH, 04.10.2024 - C-621/22 - dejure.org](https://www.dejure.org) (Entscheid im Volltext)

Interner Verfasser: Elena Martin

30. Oktober 2024

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-621/22 vom 4. Oktober 2024 befasst sich mit der Frage, ob ein berechtigtes Interesse die Weitergabe von Mitgliederdaten durch einen Sportverband an Sponsoren zu Werbezwecken rechtfertigen kann.

Hier sind die wichtigsten Punkte einfach erklärt:

1. Berechtigtes Interesse: Der EuGH hat geprüft, ob der Sportverband ein berechtigtes Interesse daran hat, die Daten seiner Mitglieder an Sponsoren weiterzugeben. Ein berechtigtes Interesse kann viele Formen annehmen, muss aber immer sorgfältig mit den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen abgewogen werden.

2. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Die Entscheidung stützt sich auf die Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere auf Artikel 6, der die Zulässigkeit der Datenverarbeitung regelt. Der EuGH stellte klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmässig ist, wenn sie zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses erforderlich ist und keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

3. Abwägung der Interessen: Der EuGH betonte, dass eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen des Sportverbandes und den Datenschutzrechten der Mitglieder erforderlich ist. Diese Abwägung muss von Fall zu Fall erfolgen und alle relevanten Umstände berücksichtigen.

Die Schweiz ist kein Mitglied der EU. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-621/22 hat aber auch Auswirkungen auf die Schweiz, wie zum Beispiel:

a. Autonomer Nachvollzug: Die Schweiz übernimmt EU-Recht häufig freiwillig, um Nachteile im Binnenmarkt zu minimieren. Dies bedeutet, dass Entscheidungen des EuGH, wie im vorliegenden Fall, auch Einfluss auf die schweizerische Gesetzgebung und Praxis haben können.

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

b. Datenschutz und Wirtschaft: Das Urteil könnte Schweizer Sportverbände und Unternehmen dazu veranlassen, ihre Datenschutzpraxis zu überdenken, insbesondere wenn sie Daten an Sponsoren weitergeben wollen. Sie müssen sicherstellen, dass sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können und die Rechte der betroffenen Personen nicht überwiegen.

In der Schweiz gibt es keine mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-621/22 direkt vergleichbaren Fälle, doch wurden in der Vergangenheit ähnliche Datenschutzfragen geprüft, insbesondere im Zusammenhang mit der Weitergabe personenbezogener Daten durch Organisationen und Unternehmen.

Ein Beispiel ist die Diskussion um Datenschutzbestimmungen im Schweizer Sport, wo Verbände und Vereine regelmässig mit der Verarbeitung und Weitergabe von Mitgliederdaten konfrontiert sind. Sie müssen dabei sicherstellen, dass sie die Datenschutzgesetze einhalten und die Rechte der betroffenen Personen respektieren.

Ein weiteres Beispiel ist die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Schweiz, die häufig als Referenz für den Datenschutz herangezogen wird, obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist. Schweizer Unternehmen, die mit EU-Bürgern interagieren oder Daten in der EU verarbeiten, müssen die DSGVO einhalten, was zu ähnlichen rechtlichen Erwägungen wie in der Rechtssache C-621/221 führt.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Italien und Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.